



Gemeinde Riniken

REGLEMENT ÜBER DIE FINANZIERUNG VON ERSCHLIESSUNGSANLAGEN

(ERSCHLIESSUNGSFINANZIERUNGSREGLEMENT)

2019

A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich / Allgemeines	4
§ 2 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	4
§ 3 Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	5
§ 4 Verjährung	5
§ 5 Zahlungspflichtige	5
§ 6 Verzug, Rückerstattung	5
§ 7 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	5
B. Erschliessungsbeiträge	6
§ 8 Form	6
§ 9 Kosten	6
§ 10 Beitragsplan	6
§ 11 Kostenverteilung	7
§ 12 Anlage mit Mischfunktion	7
§ 13 Beitrag, Auflage und Mittelung	7
§ 14 Vollstreckung	7
§ 15 Bauabrechnung	8
§ 16 Zahlungspflicht	8
§ 17 Fälligkeit	8
C. Strassen	8
I. Erschliessungsbeiträge	8
§ 18 Bemessung	8
§ 19 Finanzierung, Erneuerung und Unterhalt	10
D. Wasserversorgung	10
I. Erschliessungsbeiträge	10
§ 20 Bemessung	10
II. Anschlussgebühr	11
§ 21 Bemessung	11
§ 22 Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung	12
§ 23 Sicherstellung	12
§ 24 Benützungsgebühren Grundsatz	12
§ 25 Bemessung	12
§ 26 Grundgebühr	12
§ 27 Verbrauchsgebühr	13
§ 28 Bauwasser, Sonderfälle	13
§ 29 Beitrag an Hydranten	13
§ 30 Zahlungspflicht	13
§ 31 Erhebung	13
E. Abwasser	13
I. Erschliessungsbeiträge	13
§ 32 Bemessung	13
§ 33 Sanierungsleitungen	14
II. Anschlussgebühr	15
§ 34 Bemessung	15
§ 35 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	15
§ 36 Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung	16
§ 37 Sicherstellung	16
III. Benützungsgebühr	16
§ 38 Benützungsgebühren (Grundsatz)	16
§ 39 Bemessung	17
§ 40 Grundgebühr	17
§ 41 Verbrauchsgebühr	17
F. Rechtsschutz und Vollzug	18
§ 42 Rechtsschutz, Vollstreckung	18
G. Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
§ 43 Inkrafttreten	18

§ 44	Übergangsbestimmungen	18
§ 45	Revision	18
	Rechtskraftbescheinigung	19
Anhang A	Strassen	20
Anhang B	Wasserversorgung	21
Anhang C	Abwasserentsorgung	23
	Stichwortverzeichnis	26

Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Riniken

Gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst die Einwohnergemeinde Riniken

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich / Allgemeines

- Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für folgende kommunalen Anlagen von Riniken auf die Grundeigentümer:
- Strassen
 - Wasserversorgung
 - Abwasserbeseitigung
- Allgemeines ² In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Finanzierung der Erschliessungsanlagen

- Finanzierung der Erschliessungsanlagen ¹ An die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von öffentlichen Anlagen gemäss § 1 erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern
- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen und kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung
 - b) Anschlussgebühren für die Erstellung und Änderung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung;
 - c) wiederkehrende jährliche Benützungsgebühren bestehend aus Verbrauchsgebühren und allenfalls Grundgebühren für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.
- ² Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.
- ³ Für das Prüfungs- und Bewilligungsverfahren gilt das Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde

§ 3 Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung

- Mehrwertsteuer¹ Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.
- Gebührenanpassung² Bei der Festsetzung von Gebührentarifen ist der Preisüberwacher beizuziehen.
- ³ Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind zu 100% über Gebühren zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten der laufenden Rechnung um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20 % anzupassen.

§ 4 Verjährung

- Verjährung¹ Bezüglich der Verjährung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).
- ² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 5 Zahlungspflichtige

- Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben (Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren oder Benützungsgebühren) sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 6 Verzug, Rückerstattung

- Verzug, Rückerstattung¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).
- ² Werden geleistete Abgaben zurückerstattet, wird keine Verzinsung gewährt.

§ 7 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

- Härtefälle, besondere Verhältnisse¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.
- Zahlungserleichterungen² Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

- ³ Beiträge für die dem bürgerlichen Bodenrecht unterstehenden unüberbauten Grundstücksteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Absatz 4 BauG).

B. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

§ 8 Form

Form

Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen wird mittels

- a) Beitragsplan,
- b) Einzelverfügung
- oder
- c) öffentlich-rechtlichem Vertrag

gemäss § 35 Abs. 1 und § 37 Abs. 3 des Baugesetzes (BauG) geregelt.

§ 9 Kosten

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Kosten für den Erschliessungsplan
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
- c) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle)
- d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen
- e) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- f) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
- g) die Entschädigung von Ertragsausfällen
- h) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
- i) Verschiedenes und Unvorhergesehenes
- j) die Finanzierungs- und Verwaltungskosten
- k) die Kosten für den Beitragsplan

§ 10 Beitragsplan

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)
- d) die Grundsätze der Verlegung
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge
- g) eine Rechtsmittelbelehrung

§ 11 Kostenverteilung

- Kostenverteilung ¹ Im Beitragsplan oder öffentlich-rechtlichen Vertrag werden die Kosten der Grundeigentümer nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteilen verteilt (gem. BauG). Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten wie:
- Beitragsperimeter,
 - Grundstückgrösse,
 - Ausnutzungsmöglichkeiten,
 - Bautiefe (direkt anstossende/hinterliegende Grundstücke),
 - bereits oder teilweise überbaute Grundstücke,
 - Erschliessung durch mehrere Strassen resp. Leitungen,
 - Gehwege,
 - erbrachte, weiter verwendbare Vorleistungen (zum Zeitpunkt der Erbringung ohne Verzinsung),

zu berücksichtigen. Die Details werden im konkreten Einzelfall geregelt.

- Überbaute Grundstücke ² Bei Erstellungen, Änderungen oder Erneuerungen werden Grundeigentümer von unüberbauten Grundstücken zu 100 %, jene von überbauten Grundstücken zu 2/3 belastet.

- Teilweise überbaute Grundstücke ³ Bei teilweise überbauten Grundstücken wird die Ausnutzungsziffer zur Festlegung des Überbauungsgrades berücksichtigt. Ein Grundstück gilt als vollständig überbaut, wenn die Parzelle zu 75% ausgenutzt ist.

§ 12 Anlage mit Mischfunktion

- Anlagen mit Mischfunktion Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 13 Beitrag, Auflage und Mitteilung

- Beitragsplan, Auflage und Mitteilung ¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

- ² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des auf sie entfallenden Beitrages (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) vor Aufnahme der Bautätigkeiten durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

- Einzelverfügung ³ Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

§ 14 Vollstreckung

- Vollstreckung Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt. Für Erschliessungsbeiträge gilt ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 34 Abs. 5 BauG).

§ 15 Bauabrechnung

- Bauabrechnung
- 1 Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
 - 2 Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 16 Zahlungspflicht

- Zahlungspflicht
- Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 17 Fälligkeit

- Fälligkeit
- 1 Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.
 - 2 Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.
 - 3 Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C. STRASSEN

I. Erschliessungsbeiträge

§ 18 Bemessung

- Bemessung
- 1 Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung und Erneuerung von Strassen. Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäss Anhang A.
- Erschliessungs-funktion
- 2 Die Strassen inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung werden betreffend ihrer Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.
- Basiserschlies-sung
- 3 Kantonsstrassen / Gemeindestrassen
 - Hauptverkehrsstrassen (HVS): Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften.
 - Verbindungsstrassen (VS): Verbindungsstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.

- Groberschliessung⁴ Die Groberschliessung umfasst die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Hauptsammelstrassen (HSS), Quartiersammelstrassen (QSS) und Haupt-Fusswege. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen im Normalfall neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung
- Feinerschliessung⁵ Die Feinerschliessung betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Erschliessungsstrassen und –wege. Sie verbinden die Grundstücke mit der Groberschliessung (Sammelstrassen). Die Erschliessungsstrassen werden unterschieden in:
- Quartierserschliessungsstrassen (QES)
 - Zufahrtstrassen (ZS)
 - Zufahrtsweg (ZW)
- Zufahrtsstrassen und Zufahrtswege mit durchgehendem landwirtschaftlichem Verkehr werden bei der Festlegung Erschliessungsgebühren als Groberschliessung eingestuft.
- Definition Erstellung⁶ Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Anlage (Strasse inkl. Beleuchtung, Entwässerung und wo geplant Gehweg). Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.
- Definition Änderung⁷ Als Änderung gelten wesentliche bauliche Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Änderung der Linienführung in Situation und Höhenlage, Strassenrückbau, Einbau von Strassenabschlüssen, Beleuchtung, Gehwege, usw.).
- Definition Erneuerung⁸ Als Erneuerung gilt, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse umfassen. Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender Weise vorhanden waren und den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr genügen. Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
- Definition Unterhalt⁹ Der Unterhalt ist in den §§ 97 ff BauG geregelt. Er beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Anlage (Strasse inkl. Beleuchtung und Entwässerung) erforderlich sind (z.B. Heissteeuerung, reine Belagererneuerung, Spülung Strassenentwässerung etc.).
- Privatstrassen¹⁰ Die Finanzierung von Privatstrassen wird durch die Strasseneigentümer geregelt.
- Basiserschliessung¹¹ Die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der Basiserschliessung [Verbindungsstrassen (VS)] werden von Kanton und Gemeinde gemäss separatem Verteiler getragen.
- ¹² Sofern den Grundeigentümern ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst, kann der Gemeinderat im Rahmen des Gemeindeanteiles Erschliessungsbeiträge gemäss Abs. 1 erheben.

Fuss- und Radwege¹³ Die Kosten für kommunale Fuss- und Radwege trägt die Gemeinde, sofern diese nicht Bestandteil eines Strassen- oder Gesamterschliessungsprojektes sind.

§ 19 Finanzierung, Erneuerung und Unterhalt

Finanzierung Unterhalt Die Gemeinde übernimmt die Unterhaltskosten von Gemeindestrassen.

D. WASSERVERSORGUNG

I. Erschliessungsbeiträge

§ 20 Bemessung

Bemessung¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen der Wasserversorgung. Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäss Anhang B.

Definition Basiserschliessung² Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen einer Wasserversorgung. Dazu gehören die Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung, Wasserspeicherung, die Fernwirkanlagen sowie die Zubringer- und Hauptleitungen.

Definition Groberschliessung³ Die Groberschliessung beinhaltet die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen.

Sammelleitungen sind Leitungen, von denen die Versorgungsleitungen für die Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen, abzweigen.

Definition Feinerschliessung⁴ Die Feinerschliessung beinhaltet diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleisten (vergl. Anhang).

Definition Erstellung⁵ Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Baute oder Anlage.

Definition Änderung⁶ Eine Änderung ist die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.

Definition Erneuerung⁷ Eine Erneuerung ist ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.

Definition Unterhalt⁸ Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benützung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

II. Anschlussgebühr

§ 21 Bemessung

Bemessung	¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr in Abhängigkeit der anrechenbaren Gesamtgeschossfläche der erschlossenen Bauten Vorbehalten bleibt § 25.
Definition Gesamtgeschossfläche	² Zur anrechenbaren Gesamtgeschossfläche zählen alle ober-, unterirdischen und horizontal gemessenen Geschossflächen inkl. Treppen, Keller, Abstellräume, Wintergärten, Garagen, Autounterstände, welche auf drei Seiten Wände aufweisen, gedeckte Sitzplätze und gedeckte Balkone, jeweils einschliesslich aller Mauer- und Wandquerschnitte. Ebenfalls angerechnet werden Dach- und Estrichgeschosse mit einer lichten Höhe über 1.50 m. Nicht angerechnet werden aussenliegende, offene Kellerabgänge sowie freistehende Geräteschuppen bis 5 m ² . Dies gilt sowohl für Neubauten wie für neuangeschlossene Bauten.
Unterscheidung nach Nutzungen	³ Folgende Nutzungen werden unterschieden: a) Wohn- und Bürobauten b) Gewerbe- und Industriebauten ohne Bürogebäude sowie Ökonomiegebäude mit Viehhaltung c) Lagerbauten und Ökonomiegebäude ohne Viehhaltung. Die jeweiligen Ansätze sind in Anhang B zu finden.
Um-, An-, und Erweiterungsbauten	⁴ Bei Um-, An-, Aus-, und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Gesamtgeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.
Gebäudeabbruch, Ersatzbauten	⁵ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Absatz 3 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.
Zweckänderungen	⁶ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird der Anschlussbeitrag für die veränderten Flächen erhoben; unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Wasseranlagen mehr beansprucht werden. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.
Gemischte Nutzung	⁷ Bei Bauten mit gemischter Nutzung wird die Anschlussgebühr nach der Gesamtgeschossfläche anteilmässig gemäss dem jeweiligen Ansatz im Anhang B erhoben.
Löschschutz ohne Anschluss	⁸ Die Anschlussgebühren werden auch bei Liegenschaften mit privater Wasserversorgung oder ohne Wasseranschluss erhoben, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Löschschutz durch die Wasserversorgung erbracht wird.
Schwimmbassins	⁹ Für Schwimmbassins und Schwimmteiche wird die Anschlussgebühr pro m ³ Nettoinhalt berechnet.

- ¹⁰ In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:
Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind.
Verglasungen von Terrassen und Balkonen.

§ 22 Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

§ 23 Sicherstellung

Sicherstellung ¹ Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung ² Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung.

Zahlungsfrist ³ Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 24 Benützungsgebühren Grundsatz

Benützungsgebühren Grundsatz ¹ Soweit die Kosten für die Erstellung und Änderung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb und den Unterhalt, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 25 Bemessung

Bemessung Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.

§ 26 Grundgebühr

Grundgebühr ¹ Die Grundgebühr bemisst sich gemäss dem Tarif im Anhang B.

- ² Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf die Grundgebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert oder plombiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 27 Verbrauchsgebühr

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug; diese bemisst sich gemäss Tarif im Anhang B Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 28 Bauwasser, Sonderfälle

Sonderfälle, Bauwasser

- ¹ Für Bauwasser sind Beträge gemäss Anhang B zu entrichten.
- ² Für Festwirtschaften, Schaustellerbuden und dergleichen legt der Gemeinderat bei der Bewilligungserteilung die Abgaben fest.

§ 29 Beitrag an Hydranten

Beitrag an Hydranten

Für Erstellung, Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung einen jährlichen Beitrag.

§ 30 Zahlungspflicht

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 31 Erhebung

Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

E. ABWASSER

I. Erschliessungsbeiträge

§ 32 Bemessung

Bemessung

- ¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen der Abwasserentsorgung. Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäss Anhang C.

- Definition Basiserschliessung² Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Abwasserentsorgung. Es gehören ihr die Anlagen der Abwasserreinigung, Entlastungsbauwerke, Abwasserförderung sowie die Zubringer- und Hauptleitungen zur Abwasserreinigungsanlage an.
- Definition Groberschliessung³ Die Groberschliessung beinhaltet die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen.
- Sammelleitungen sind Leitungen, an welche die Leitungen für die Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen anschliessen.
- Definition Feinerschliessung⁴ Die Feinerschliessung beinhaltet diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleisten (vergl. Anhang).
- Definition Erstellung⁵ Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Baute oder Anlage.
- Definition Änderung⁶ Als Änderung gilt, wenn eine bestehende Abwasserleitung aufgrund des Querschnittes, der Linienführung sowie aufgrund des Entwässerungskonzeptes die Anforderungen nicht mehr erfüllt. Als Änderungsgrund gilt auch, wenn nur ein Teil der aufgeführten Kriterien erfüllt sind.
- Definition Erneuerung⁷ Eine Erneuerung ist ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
- Definition Unterhalt⁸ Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benützung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

§ 33 Sanierungsleitungen

- Sanierungsleitungen¹ Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone und haben öffentlichen Charakter.
- ² Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der resultierende Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 40% ermässigt.

II. Anschlussgebühr

§ 34 Bemessung

- Bemessung ¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr in Abhängigkeit der Gebäudegrundfläche, der Gesamtgeschossfläche und der entwässerten Hartflächen der angeschlossenen Baute gemäss Anhang C. Versickerungsfähige Beläge (Sickersteine, Rasengittersteine), welche zusätzlich über einen Einlaufschacht entwässert werden können, zählen als Hartflächen. Vorbehalten bleibt § 31.
- Definition Gesamtgeschossfläche ² Zur anrechenbaren Gesamtgeschossfläche zählen alle ober-, unterirdischen und horizontal gemessenen Geschossflächen inkl. Treppen, Keller, Abstellräume, Wintergärten, Garagen, Autounterstände, welche auf drei Seiten Wände aufweisen, gedeckte Sitzplätze und gedeckte Balkone, jeweils einschliesslich aller Mauer- und Wandquerschnitte. Ebenfalls angerechnet werden Dach- und Estrichgeschosse mit einer lichten Höhe über 1.50 m. Nicht angerechnet werden aussenliegende, offene Kellerabgänge sowie freistehende Geräteschuppen bis 5 m². Dies gilt sowohl für Neubauten wie für neuangeschlossene Bauten.
- Gemischte Nutzung ³ Bei Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. landwirtschaftliche Bauten) wird die Anschlussgebühr nach der Gesamtgeschossfläche anteilmässig gemäss dem jeweiligen Ansatz in Anhang C erhoben.
- Dachwasser und Hartflächen ⁴ Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche und entwässerten Hartflächen wird gemäss Anhang C berechnet.
- Schwimmbassins ⁵ Für Schwimmbassins und Schwimmteiche, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt gemäss Gebührenordnung Erschliessungsfinanzierung erhoben.
- Besondere Verhältnisse ⁶ Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.
- ⁷ In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:
a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind.
b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen.

§ 35 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

- Ersatzbauten ¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr nach Massgabe von § 35 Absatz 2 für die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.
Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

- Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der Gesamtgeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Abwasseranlagen mehr beansprucht werden.
- Zweckänderung³ Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 36 Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung

- Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

§ 37 Sicherstellung

- Sicherstellung¹ Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
- Erhebung¹ Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr

§ 38 Benützungsgebühren (Grundsatz)

- Benützungsggebühren Grundsatz¹ Soweit die Kosten für die Erstellung und Änderung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, die Erneuerung und den Unterhalt sind Benützungsggebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.
- ² Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.
- ³ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 39 Bemessung

- Bemessung
- 1 Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.
- Privater Wasserbezug
- 2 Für Liegenschaften, die ihr Wasser nicht von der Gemeinde beziehen, das Abwasser jedoch über die Gemeindekanalisation entsorgen, wird für die Zählung des Abwassers von der Wasserversorgung eine Wasseruhr eingebaut und eine entsprechende Benützungsgebühr verrechnet.

§ 40 Grundgebühr

- Grundgebühr
- 1 Die Grundgebühr bemisst sich gemäss dem Tarif im Anhang B.
- 2 Die Grundgebühr wird auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt und daraus resultierend kein Abwasser entsorgt wird. Auf die Grundgebühr wird verzichtet, wenn die Liegenschaftsentwässerungsleitung von der Hauptkanalisation abgetrennt ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 41 Verbrauchsgebühr

- Verbrauchsgebühr
- 1 Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Der Tarif ist in Anhang C festgelegt.
- 2 Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise in grösserem Umfang Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).
- 3 Die Verbrauchsgebühr kann erhöht werden, wenn nachgewiesenermassen Regenwasser verschmutzt wird und in die Kanalisation abgeleitet wird.
- 4 Die Verbrauchsgebühr kann erhöht werden oder ist als Pauschale zu entrichten bei Liegenschaften, welche das Frischwasser nicht oder nur teilweise von der WV Riniken beziehen (eigene Wasserversorgung, Regenwassernutzung etc.), siehe auch § 39 Absatz 2.
- 5 Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag. Der Gemeinderat kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.
- 6 Bei Ökonomiegebäuden mit Tierhaltung (DGVE) wird der Verbrauch mit einem zweiten Wasserzähler ermittelt. Die Benützungsgebühr entfällt, sofern das Abwasser in eine vorschriftsgemässe Jauchegrube geleitet wird.

- ⁷ Sofern von der WV Riniken bezogenes Wasser in Trinkwasserqualität bei gewerblicher Nutzung versickert oder verdunstet wird (durch Bewässerungsanlagen etc.), werden die Verbrauchsgebühren erlassen. Die Kosten für den Einbau, den Betrieb und den Unterhalt der erforderlichen Messeinrichtung trägt der Liegenschaftseigentümer.

F. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 42 Rechtsschutz, Vollstreckung

- Rechtsschutz ¹ Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.
- Vollstreckung ² Die Vollstreckung richtet sich nach dem §§ 76 ff. VRPG.

G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 43 Inkrafttreten

- Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt sind folgenden Reglemente aufgehoben: Strassenreglement vom 5. Dez. 2002, Wasserreglement vom 5. Dez. 2002, Abwasserreglement vom 5. Dez 2002.

§ 44 Übergangsbestimmungen

- Übergangsbestimmungen ¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- ² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 45 Revision

- Revision Das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Von der Einwohner-Gemeindeversammlung beschlossen am 28. November 2018. Das Reglement ist in Rechtskraft erwachsen.

Der Gemeindeammann:

sig. Ulrich Müller

Der Gemeindeschreiber:

sig. Martin Maumary

ANHANG A STRASSEN

I. Erschliessungsbeiträge

Schemaskizze Grund-, Grob-, Feinerschliessung

Grunderschliessung:

==== Übergeordnetes Verkehrsnetz (Hauptverkehrsstrasse)

Groberschliessung:

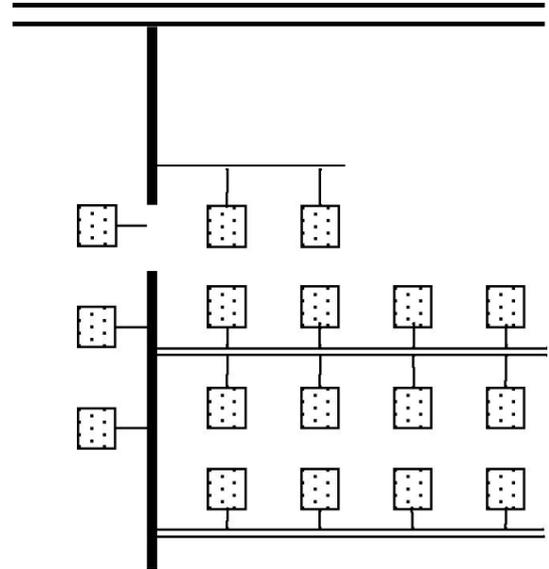
———— Sammelstrasse

Feinerschliessung:

==== Erschliessungsstrasse

Zufahrten:

———— Hauszufahrt



Feinerschliessung;
Kostenanteil (§ 18)

Groberschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Groberschliessung betragen:

- für die Erstellung 70 %
- für die Änderung 70 %

Feinerschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Feinerschliessung betragen:

- für die Erstellung 100 %
- für die Änderung 100 %

Basiserschliessung

Basiserschliessung

Für die Basiserschliessung gilt § 18 Abs. 9

ANHANG B WASSERVERSORGUNG

I. Erschliessungsbeiträge

NEU

Grob-, Fein-
erschliessung
;
Kostenanteil
(§ 21)

Groberschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Groberschliessung betragen:

- für die Erstellung 50 %
- für die Änderung 50 %

Feinerschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Feinerschliessung betragen:

- für die Erstellung 100 %
- für die Änderung 100 %

II. Anschlussgebühren

Bemessung
(§ 22)

- a) Wohn- und Bürobauten pro m² der Gesamtgeschossfläche CHF 30.-
- b) Gewerbebauten / Industriebauten / Ökonomiegebäude mit Viehhaltung ohne Bürogebäude pro m² der Gesamtgeschossfläche CHF 25.-
- c) Übrige Bauten (industrielle und gewerbliche Lagerflächen, Ökonomiegebäude ohne Viehhaltung usw.) pro m² der Gesamtgeschossfläche CHF 10.-
- d) Pro m³ Nettoinhalt von Schwimmbassins CHF 30.-
- e) Reduktion der Anschlussgebühr: Die Anschlussgebühr wird um 30 % reduziert, sofern durch den Grundeigentümer 100 % Erschliessungsbeiträge geleistet wurden. Die Reduktion entspricht maximal dem bezahlten Erschliessungsbeitrag.

III. Benützungsgebühren

NEU

Grundgebühr inkl. Zählermiete (§ 26)	Pro m ³ Zählergrösse Wasser, pro Jahr und Anschluss d.h. nach Zählergrösse, pro m ³ (Nennwert)	CHF 16.-
	- 3/4 " (5 m ³)	CHF 80.-
	- 1" (7 m ³)	CHF 112.-
	- 1 1/4 " (10 m ³)	CHF 160.-
	- 1 1/2 " (20 m ³)	CHF 320.-
	- 2" (30 m ³)	CHF 480.-
Verbrauchs- gebühr	Pro m ³	CHF 1.50.-
Bauwasser (§ 29)	Bauwasser pauschal	
	- Liegenschaften mit bis zu zwei Wohnungen	CHF 250.-
	- Mehrfamilienhäuser mit drei und mehr Wohnungen	CHF 400.-
Sonderfälle (§ 29)	Wasserbezug ab Hydrant,	
	a) Grundgebühr pro Jahr	CHF 100.-
	Verbrauchsgebühr pro m ²	CHF 1.50.-
	Systemtrenner	CHF 200.-
	b) Festwirtschaften, Schaustellerbuden u.Ä.	Beschluss Gemeinderat

ANHANG C ABWASSERENTSORGUNG

I. Erschliessungsbeiträge

NEU

Grob-, Fein-
erschliessung
;
Kostenanteil
(§ 33)

Groberschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Groberschliessung betragen:

- | | |
|----------------------|------|
| - für die Erstellung | 50 % |
| - für die Änderung | 50 % |

Feinerschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Feinerschliessung betragen:

- | | |
|----------------------|-------|
| - für die Erstellung | 100 % |
| - für die Änderung | 100 % |

Sanierungsleit-
ungen (§ 34)

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser.

II. Anschlussgebühren

Entwässerung von Schmutzwasser

Bemessung (§ 32)	a) Pro m ² der Gesamtgeschossflächen	CHF / m ²
	- Wohn- u. Bürobauten (§ 32)	50.—
	- Gewerbebauten / Industriebauten ohne Bürobauten / Ökonomiegebäude mit Viehhaltung (§ 32)	30.—
	- Übrige Bauten (industrielle und gewerbliche Lagerflächen, Ökonomiegebäude ohne Viehhaltung usw.) (§ 32) :	10.—
	-	

Entwässerung von Dach – und Platzwasser

	Einleitung in die Kanalisation oder Trennsystem	Direkte Einleitung in Bach	Einleitung in Drainage	Versickerung oder oberflächliches Verlaufenlassen auf dem eigenen Grundstück
	CHF	CHF	CHF	CHF
b) Pro m ² der gesamten Gebäudegrundfläche (§ 32)	70.—	--- (§ 32)	70.— (§ 32)	--- (§ 32)
c) Pro m ² der entwässerten Hartflächen über 50 m ² (§ 32)	70.—	nicht zulässig	nicht zulässig	--- (§ 32)
d) Pro m ³ Nettoinhalt von Schwimmbassins	30.—	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig

e) Reduktion der Anschlussgebühr bei Erschliessungsbeiträgen:
Die Anschlussgebühr wird um 30 % reduziert, sofern durch die Grundeigentümer 100 % Erschliessungsbeiträge (Abwasser) geleistet wurden. Die Reduktion entspricht maximal dem bezahlten Erschliessungsbeitrag.

f) Reduktion der Anschlussgebühr bei Retention:
Die Anschlussgebühr für die Entwässerung von Dach- und Platzwasser kann bei Retention (Dachbegrünung, Speicherung über Mulden, Teiche oder Bauwerke, Regenwassernutzung), bis max. 30 % reduziert werden.

III. Benützungsgebühren

NEU

Grundgebühr (§ 38-39)	Grundgebühr a) pro Jahr und Haushalt b) pro Jahr und Betrieb	CHF 100.- CHF 100.-
Mehrfamilien- häuser	Mehrfamilienhäuser Die Abwassergrundgebühren bei Mehrfamilienhäusern werden folgendermassen festgesetzt: 1-3 Wohneinheiten – pro Wohnung/Gewerbe 4-6 Wohneinheiten – pro Wohnung/Gewerbe 7-9 Wohneinheiten – pro Wohnung/Gewerbe Ab 10 Wohneinheiten – pro Wohnung/Gewerbe	CHF 100.- CHF 80.- CHF 70.- CHF 60.-
Verbrauchs- gebühr	Verbrauchsgebühr Verbrauchsgebühr pro m ³ Wasserbezug	CHF 2.70.-

Stichwortverzeichnis

- Abwasser 23
Abwasserbeseitigung 4
Abwasserentsorgung 13
Anbauten 11, 16
Änderung 4, 6, 8, 9, 12, 13, 14, 16, 20, 21, 23
Anlagen mit Mischfunktion 7
Anschlussgebühren 4, 5, 11, 12, 16, 21, 24
Auflage 7, 8
Ausbauten 11
Ausnutzungsmöglichkeiten 7
Basiserschliessung 8, 9, 20
Bauabrechnung 8
Bautiefe 7
Bauwasser 13, 22
Beitragsperimeter 7
Beitragsplan 6, 7, 8
Belagserneuerung 9
Beleuchtung 8, 9
Bemessung 8, 10, 12, 13, 15, 17, 21, 24
Benützungsgebühren 4, 12, 13, 16, 22, 25
Besondere Verhältnisse 15
Bewilligungsverfahren 4
Dachwasser 15
Definition Gesamtgeschossfläche 11
Einzelverfügung 6
Entwässerungskonzept 14
Erhebung 12, 13, 16, 17
Erneuerung 4, 6, 9, 16, 20, 23
Ersatzbauten 11, 15
Erschliessungsbeiträge 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 16, 20, 21, 23, 24
Erschliessungsfunktion 8
Erstellung 4, 6, 8, 9, 12, 13, 16, 20, 21, 23
Erweiterungsbauten 11, 16
Fälligkeit 6, 7, 8
Feinerschliessung 7, 8, 9, 20, 21, 23
Finanzierung 1, 4, 6, 9, 10, 18
Flurweges 9
Fuss- und Radwege 10
Gebäudeabbruch 11
Gebührenanpassung 5
Gehweg 7, 9
Geltungsbereich 4
Gemeindestrassen 8
Gemischte Nutzung 11, 15
Groberschliessung 20, 21, 23
Grundeigentümer 4, 6, 7, 8, 13, 20, 21, 23, 24
Grundgebühr 12, 13, 17, 22
Grundpfandrecht 7
Grundstückgrösse 7
Härtefälle 5
Hauptsammelstrassen 9
Heisststeuerung 9
Hydranten 13
Inkrafttreten 18
Kanalisation 17
Kantonsstrassen 8
Kosten 4, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 16, 21, 23
Lagerflächen 21
Linienführung 9, 14
Löschschutz 11
Mehrwertsteuer 5
Neubau 9
Nutzungen 11
öffentlich-rechtlicher Vertrag 6
Privatstrassen 9
Quartierschliessungsstrassen QES 9
Rechtskraft 7, 18
Rechtsschutz 18
Reduktion 21, 24
Revision 18
Rückerstattung 5
Sanierungsleitungen 14, 23
Schwimmbassins 11, 15
Sicherstellung 12, 16
Sonderfälle 13, 22
Sondervorteile 7, 8, 13
Strassen 4, 7, 8, 10, 20
Strassenabschlüssen 9
Strassenentwässerung 8, 9
Strassenrückbau 9
Strassenverbreiterung 9
Tragfähigkeit 9
überbauten Grundstücken 7
Übergangsbestimmungen 18
Umbauten 11, 16
Unterhalt 9, 10, 12, 13, 16
unüberbauten Grundstücken 7
Verbindungsstrassen 8
Verbrauchsgebühr 4, 12, 13, 17, 22, 25
Verjährung 5
Verzug 5
Viehhaltung 11, 21
Vollstreckung 7, 18
Vorleistungen 7
Wasserversorgung 4, 10, 11, 13, 17, 21
Zahlungserleichterungen 5
Zahlungspflicht 5, 8, 12, 13, 16, 18
Zufahrtstrassen ZS 9
Zufahrtsweg ZW 9
Zweckänderung 11, 16